

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die erste Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S – 11, Dresden Friedrichstadt“

Auf Grund von § 162 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 62), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 722), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am __.__.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S – 11, Dresden Friedrichstadt“

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 16. September 2003 beschlossene Sanierungssatzung „Dresden S - 11, Dresden Friedrichstadt“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 3. November 2003, und die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 29. September 2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S - 11; Dresden Friedrichstadt“, öffentlich bekannt gemacht am 8. Dezember 2016 und rückwirkend in Kraft getreten am 3. November 2003, werden hiermit für einen Teil aufgehoben.

§ 2

Umfang der Teilaufhebung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zur Teilaufhebung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster) im Maßstab 1:1000, abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.